



Brüssel, den 8. Juni 2017
(OR. en)

10052/17

FIN 355
FSTR 45
FC 50
REGIO 68
SOC 465
CADREFIN 69

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 8200/17, 8203/17

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2017 des Europäischen Rechnungshofs "Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014-2020: gezieltere Ausrichtung der Ausgaben auf die Prioritäten von Europa 2020, aber zunehmend komplexere Regelungen für die Leistungsmessung"
- Annahme

1. Am 11. April 2017 ist der Sonderbericht Nr. 2/2017 "Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014-2020: gezieltere Ausrichtung der Ausgaben auf die Prioritäten von Europa 2020, aber zunehmend komplexere Regelungen für die Leistungsmessung" beim Generalsekretariat des Rates eingegangen.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 26. April 2017 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 4. und 18. Mai und am 1. Juni 2017 geprüft, und am 6. Juni 2017 wurde im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates in der beiliegenden Fassung als A-Punkt annimmt.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2017 des Europäischen Rechnungshofs "Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014-2020: gezieltere Ausrichtung der Ausgaben auf die Prioritäten von Europa 2020, aber zunehmend komplexere Regelungen für die Leistungsmessung"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 02/2017 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, nämlich insbesondere dass
 - a) die Kommission die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme für den Zeitraum 2014-2020 im Bereich der Kohäsionspolitik insgesamt wirksam verhandelt hat²;
 - b) sich in den Mitgliedstaaten, die analysiert wurden, Partnerschaftsvereinbarungen als wirksames Instrument dafür erwiesen haben, die Finanzmittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden "ESI-Fonds") auf thematische Ziele und Investitionsprioritäten auszurichten und die Fokussierung auf die Ziele der Strategie Europa 2020 zu fördern;
 - c) es der Kommission und den Mitgliedstaaten bei den meisten der untersuchten operationellen Programme für den Zeitraum 2014-2020 gelungen ist, Programme mit einer solideren Interventionslogik sowie Leistungs- und Ergebnisorientierung zu entwickeln;

² Der Bericht des Rechnungshofs betrifft Partnerschaftsvereinbarungen und operationelle Programme im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Sozialfonds in fünf Mitgliedstaaten.

- d) die Struktur der operationellen Programme im Zeitraum 2014-2020 zu einer deutlichen Zunahme der Indikatoren für Leistung und Ergebnisse geführt hat, deren Notwendigkeit sorgfältig überprüft werden sollte, da eine so hohe Zahl von Indikatoren zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten bedeutet;
 - e) zwischen den verschiedenen Fonds keine einheitliche Definition für "Leistung" und "Ergebnis" und kein harmonisierter Ansatz für die Verwendung dieser Begriffe besteht, was eine fondsübergreifende Aggregation der Leistungsdaten der ESI-Fonds schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht;
3. STELLT FEST, dass diese Feststellungen weitgehend mit den ersten Bewertungen der Mitgliedstaaten übereinstimmen;
 4. IST SICH DARÜBER IM KLAREN, dass sich die späte Annahme des Gesetzgebungspakets für den Zeitraum 2014-2020 und die komplexen Vorschriften auf die Billigung der Partnerschaftsvereinbarungen und der operationellen Programme ausgewirkt haben und zu einer verzögerten Umsetzung und Inanspruchnahme geführt haben;
 5. ERNEUERT in Bezug auf die Zeitplanung für die Annahme der Programmplanungsdokumente für den Zeitraum nach 2020 seinen Appell an die Kommission, die Gesetzgebungsvorschläge zur Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 so früh wie möglich im Jahr 2018 vorzulegen, sodass die beiden gesetzgebenden Organe frühzeitig eine Einigung erzielen können und beizeiten mit der Programmplanung begonnen werden kann; ERSUCHT die Kommission ferner, die frühzeitige Ausarbeitung der nächsten Programmplanungsdokumente zu erleichtern, indem sie unter anderem für eine rasche Verabschiedung begrenzter Vorschriften des abgeleiteten Rechts sorgt, und LEGT der Kommission NAHE, ihren proaktiven Ansatz bei dem informellen vorbereitenden Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten und den relevanten Interessenträgern vor und nach der Vorlage der Gesetzgebungsvorschläge weiter fortzusetzen;
 6. ERSUCHT die Kommission, die Nutzung von Partnerschaftsvereinbarungen dadurch zu optimieren, dass einfachere, stärker strategisch ausgerichtete und kürzere Dokument anstrebt werden und dabei der Relevanz sämtlicher Bedingungen der Partnerschaftsvereinbarungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird, um so eine größere Effizienz der operationellen Programme zu bewirken, und ersucht sie außerdem, den Mehrnutzen von Partnerschaftsvereinbarungen in Mitgliedstaaten mit einem die Fonds abdeckenden operationellen Programm zu überprüfen;

7. ERKENNT zwar AN, dass Indikatoren wichtig sind, um die Ergebnisse der Politik zu messen, und dass die Fortschritte der Kohäsionspolitik auf Ebene der EU deutlich gemacht werden müssen, HEBT jedoch HERVOR, dass für den Zeitraum nach 2020 das System der Indikatoren, wo dies angebracht ist, fondsübergreifend kohärenter werden und die Gesamtzahl der Indikatoren verringert werden muss, um so den Schwerpunkt mehr auf Qualität als auf Quantität zu legen;
 8. ERSUCHT die Kommission deshalb im Hinblick auf den Zeitraum nach 2020 und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, um Folgendes:
 - a) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen politischen Zielsetzungen der Fonds fondsübergreifend eine einheitliche Terminologie für die Indikatoren festzulegen und einen gemeinsamen Ansatz für die Meldung und Auslegung dieser Indikatoren auszuarbeiten,
 - b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren Verwaltungsbehörden für den Zeitraum 2014-2020 die programmspezifischen und allgemeinen Indikatoren zu untersuchen, um diejenigen Indikatoren zu ermitteln, die am relevantesten und am besten geeignet sind, um die Fortschritte bei der Erreichung der Ergebnisse zu messen und die Wirkung der Politik zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine kosteneffiziente Datenerhebung notwendig ist,
 - c) die Mitgliedstaaten in geeigneter Weise bei der Entwicklung programmspezifischer Indikatoren zu unterstützen und zu beraten;
 9. ERSUCHT die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und anderen Institutionen Überlegungen zu der Frage anzustellen, an welcher langfristigen EU-Strategie oder welchen langfristigen Zielen der EU die künftige Kohäsionspolitik ausgerichtet werden sollte;
 10. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten dazu, die offene Datenplattform der ESI-Fonds und die Daten, die sie im Zuge der von ihnen durchgeführten Bewertung der Auswirkungen der Kohäsionspolitik im gegenwärtigen Programmzeitraum erhoben haben, bestmöglich zu nutzen, und ERSUCHT die Kommission, diese Anstrengungen durch die Weitergabe vorbildlicher Verfahren und Erfahrungsauswertung zu unterstützen.
-